



FREISTELLUNG VON MAV-MITGLIEDERN

I. „Einfache Freistellung“ gem. § 15 Abs. 2 MAVO

Freistellung im „notwendigen Umfang“

- „MAV-Arbeit ist Ehrenamt“ (Abs. 1) bedeutet nicht, dass MAV-Arbeit in der Freizeit zu erfolgen hat!
- Nicht die DGV hat die Deutungshoheit über die Notwendigkeit des Umfangs!
(vgl. z.B. Aufgaben der MAV gem. § 26 Abs. 2 MAVO)
- Die MAV und ihre Mitglieder entscheiden in vielen Bereichen selbst, wie umfangreich sie ihre MAV-Aufgaben wahrnehmen wollen.
- Rücksicht auf dienstliche belange, doch Einzelfall kann die Wahrnehmung von MAV-Aufgaben der dienstlichen Tätigkeit vorgehen.



FREISTELLUNG VON MAV-MITGLIEDERN

I. „Einfache Freistellung“ gem. § 15 Abs. 2 MAVO

Freistellung im „notwendigen Umfang“

- Freistellung und / oder Reduzierung der übertragenen Aufgaben (je nach Arbeitsbereich)
- Besonderheit Abs. 4:

„ Zum Ausgleich für die Tätigkeit als Mitglied der Mitarbeitervertretung, die aus einrichtungsbedingten Gründen außerhalb der Arbeitszeit durchzuführen ist, hat das Mitglied der Mitarbeitervertretung Anspruch auf entsprechende Arbeitsbefreiung und Fortzahlung des Arbeitsentgelts.“



FREISTELLUNG VON MAV-MITGLIEDERN

I. „Einfache Freistellung“ gem. § 15 Abs. 2 MAVO

Freistellung im „notwendigen Umfang“

Zur MAV-Arbeit gehören z.B.:

- Teilnahme an MAV-Sitzungen
- Vor- und Nachbereitung von Sitzungen
- Teilnahme an MAV-Schulungen (Einschränkung bei Teilzeit-Mitarbeitern)
- Reisezeiten für MAV-Arbeit (zu Schulungen, Sitzungen etc.)
- „Einlesen“ in Sachverhalte, Gesetzestexte, Tarifwerke usw.
- Gespräche mit Mitarbeitern gem. § 26 Abs. 3 Ziff. 2 MAVO



FREISTELLUNG VON MAV-MITGLIEDERN

I. „Einfache Freistellung“ gem. § 15 Abs. 2 MAVO

Freistellung im „notwendigen Umfang“

Wenn es ständig Diskussionen über den notwendigen Umfang gibt:

„Pauschalierte Freistellung“ geltend machen.

Dazu:

Festhalten der geleisteten MAV-Arbeit über einen längeren Zeitraum hinweg, typischer Weise:
3 Monate.



FREISTELLUNG VON MAV-MITGLIEDERN

I. „Einfache Freistellung“ gem. § 15 Abs. 2 MAVO

Freistellung im „notwendigen Umfang“

Die meisten MAV-Mitglieder sind eher zu bescheiden, was die Geltendmachung ihrer MAV-Arbeitszeit betrifft.

ABER:

Ein unzulässiges Angeben falscher Zeiten zerstört Vertrauen!

Also:

Kein Kaffeetrinken statt Mitarbeitergespräch, kein Shopping statt Teilnahme an einer Schulungsveranstaltung, kein Lesen von Men's Health oder Brigitte statt der ZMV!



FREISTELLUNG VON MAV-MITGLIEDERN

II. Qualifizierte Freistellung gem. § 15 Abs. 2 MAVO

- Nur in Einrichtungen mit mehr als 300 Mitarbeitern
- (hier: Besserstellung von Betriebsräten / Schlechterstellung der MAVen)
- Festlegung wer es machen soll durch die MAV
- „Leitbild“: 2x 50%, anderweitige Regelung für die Dauer der Amtszeit möglich
- Ist die Festlegung einmal erfolgt: kein Wechsel der „Einteilung“ ohne Zustimmung der DGV möglich, wohl aber Wechsel der Person



FREISTELLUNG VON MAV-MITGLIEDERN

II. Qualifizierte Freistellung gem. § 15 Abs. 2 MAVO

- DGV kann im Einzelfall ablehnen, dass die Freistellung an eine bestimmte Person geht („Veto-Recht“)

Aber: nicht willkürlich!

Grund: „Unteilbarkeit“ der Stelle (analog Reduzierung der Arbeitszeit), aber: großer Begründungsaufwand des DG erforderlich.

Der Grund darf nicht in der Person des Freizustellenden liegen.